Genehmigt mit Schreiben VII 514-3102.160.15.1/3102.162.35/3102.172.35 vom 31.01.2006

Masterstudiengang Digital Media

Studienordnung

Universität zu Lübeck

Studienordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudienganges Digital Media an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 200 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät am 24. November 2005 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Studierende des international ausgerichteten englischsprachigen Masterstudienganges Digital Media an der Universität zu Lübeck das Studienziel, die Inhalte und den zweckmäßigen Aufbau des Masterstudiums Digital Media. Die Durchführung des Studiengangs erfolgt an der International School of New Media (ISNM), einem An-Institut der Universität zu Lübeck.

§ 2
Studienziel

(1) Das wissenschaftliche Studium Digital Media soll Hochschulabsolventen in konzentrierter und praxisnaher Form für Führungs- und Leitungspositionen insbesondere in medien-, kommunikations- und informationstechnisch orientierten internationalen Geschäftsbereichen von Unternehmen und Organisationen qualifizieren. Durch die Verbindung von Kultur, Wirtschaft und Technik in Bezug auf die internationale Bewertung und Nutzung digitaler Medien sollen die Karrierechancen der Absolventen in einem zunehmend globalen Wirtschaftsraum optimiert werden.

(2) Das Studium versammelt auf engem Raum Studierende aus vielen Ländern und Kulturkreisen und bietet daher selbst einen Lern- und Gestaltungsraum für den internationalen Einsatz digitaler Medien. Die breite, grundlagenorientierte und vertiefende Ausbildung verknüpft technologische, wirtschaftliche, rechtliche, gestalterische, künstlerische und kulturelle Aspekte neuer Medien. Die neuen digitalen und interaktiven Medien sollen so im Sinne einer menschengerechten Gestaltung und Nutzung zu einer kulturell geprägten Grundlage der entstehenden Informationsgesellschaft werden. Der internationale Studiengang ist forschungsorientiert.

(3) Die Ausbildung soll in besonderem Maße so erfolgen, dass die Absolventinnen und Absolventen bevorzugt in neuartigen Aufgabenfeldern im Bereich der neuen digitalen und interaktiven Medien mit häufig interdisziplinärem Charakter erfolgreich wirken können. Das Master-Studium ist gekennzeichnet durch

1. allgemeine Grundbildung im Bereich digitaler Medien durch die Pflichtmodule aus

dem Bereich des „Common Ground“
2. forschungsorientiertes Vertiefungsstudium über die Wahl von Spezialisierungsgebieten mit einem Mindestkontingent an Lehrmodulen
3. Anwendungsorientierung durch projektorientierte Lehrformen und Wahl von Anwendungsmodulen
4. Interdisziplinarität durch verknüpfte Lehrmodule aus fachübergreifenden Bereichen
5. Internationalität durch Lehrmodule in englischer Sprache, internationalen Dozentinnen und Dozenten sowie Möglichkeit zur Teilnahme an Kursen an internationalen Partnerhochschulen im Rahmen eines auswärtigen Studiums.

(4) Der Masterstudiengang wird durchgängig in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3
Studienbeginn

Der Studienplan ist so gestaltet, dass bei einem Studienbeginn im Winterstudienhalbjahr das Masterstudium innerhalb von zwei Studienjahren absolviert werden kann.

§ 4
Studieninhalte

(1) Das Masterstudium gliedert sich inhaltlich in:
1. Grundlagen der Digitalen Medien einschließlich technologischer, informations-technischer, gestalterischer, kultureller, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aspekte
2. Vertiefung in der Medienentwicklung und Spezialisierungsgebieten der neuen Medien
3. Studium an einer Partnerhochschule mit festgelegtem Mindestkontingent an Lehrmodulen bzw. alternativ ein Forschungs- oder Industriepraktikum (bevorzugt im Ausland)
4. Fachübergreifende Kompetenzen
5. Masterarbeit.

(2) Im Masterstudiengang werden grundlegende Methoden und Erkenntnisse im Bereich der neuen und digitalen Medien vertieft behandelt. Dies geschieht durch eine geeignete Wahl von Lehrmodulen in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika, die im Anhang zu dieser Studienordnung aufgeführt sind..

§ 5
Struktur und Umfang des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Digital Media umfasst 4 Studienhalbjahre.

(2) Es sind Leistungszertifikate für Lehrmodule im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten

zu erwerben, einschließlich der Anfertigung der Masterthesis.

(3) Die Pflichtmodule müssen von jeder oder jedem Studierenden erfolgreich besucht werden. Sie werden im jährlichen Turnus angeboten. Zusätzlich werden verschiedene Wahlpflicht- und Wahlmodule zur Vertiefung angeboten, aus denen die Studierenden einzelne Module nach ihren Interessen auswählen können. Das Angebot an Lehrmodulen ist so aufeinander abgestimmt, dass Studierende die notwendigen Leistungszertifikate innerhalb von 2 Studienjahren erwerben können.
Die Teilnahme an weiteren Fachveranstaltungen sowie fachübergreifenden Veranstaltungen über die Mindestanforderungen hinaus ist möglich und wird empfohlen, um zusätzliche Kompetenzen zu erwerben.

(4) Das auswärtige Studium findet bevorzugt an einer der ausländischen Partnerhochschulen statt. Bei Studierenden, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb Deutschlands erworben haben, kann es auch an einer Partnerinstitution in Deutschland absolviert werden. Alternativ kann dieser Teil des Studiums durch ein an der ISNM wissenschaftlich betreutes Forschungs- oder Industriepraktikum ersetzt werden. Die Anerkennung der Partnerhochschule bzw. Partnerinstitution für die einzelnen Studierenden erfolgt durch die ISNM. Wünsche der Studierenden sollen dabei im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(5) Die Masterarbeit kann frühestens im 3. Studienhalbjahr begonnen werden. Sie sollte spätestens im 4. Studienhalbjahr begonnen werden. Voraussetzung für den Beginn der Masterarbeit ist, dass Leistungszertifikate gemäß § 6 in einem bestimmten Mindestumfang erworben wurden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6
Leistungszertifikate

(1) Durch ein Leistungszertifikat wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrmodul bescheinigt. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn die oder der Studierende die in dem Lehrmodul vermittelten Lehrinhalte und praktischen Fertigkeiten beherrscht. Dabei wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende die Lernziele der vorausgehenden Lehrmodule beherrscht, soweit dies für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrmodul erforderlich ist. Baut ein Lehrmodul auf anderen Modulen auf, so kann als Voraussetzung für eine Teilnahme an diesem Lehrmodul die Vorlage von Leistungszertifikaten für die Basismodule verlangt werden. Zum Erwerb eines Leistungszertifikates ist eine individuelle Prüfung erforderlich.

(2) Art und Umfang der Studienleistung werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Dozentin oder den Dozenten des Lehrmoduls bestimmt und sind den Studierenden rechtzeitig zu Beginn des Lehrmoduls bekannt zu geben. Grundsätzlich ist der Besuch von mindestens 80 % des jeweiligen Lehrmoduls für die erfolgreiche Teilnahme notwendig.

(3) Die für das Leistungszertifikat erforderlichen Lehrinhalte und praktischen Fertigkeiten werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Der zeitliche Aufwand der Studierenden für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrmodul wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Je vergebenem ECTS-Punkt wird dabei ein zeitlicher Aufwand von durchschnittlich 30 Stunden zugrunde gelegt. Neben den ECTS-Punkten können Leistungszertifikate mit einer Note versehen werden, die eine differenzierte Aussage über den Studienerfolg in diesem Lehrmodul trifft. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 7
Prüfungen

Die Masterprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Fachprüfungen und der Masterarbeit einschließlich eines Kolloquiums zusammen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 8
Studienfachberatung und Mentorenbetreuung

(1) Die Studierenden sollen an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Masterstudienganges Digital Media durchgeführt. Jeder oder jedem Studierenden wird zu Beginn ihres oder seines Studiums eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Mentorin oder Mentor zugewiesen, den sie oder er regelmäßig, mindestens zweimal pro Studienhalbjahr, aufsucht, um Studienerfolg und die weitere Studiengestaltung zu beraten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung gilt für alle zum Wintersemester 2005/2006 immatrikulierten Studierenden. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt die Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2002 (SO) (NBl. MBWFK Schl.-H. H, 2003, S. 15) bzw. vom 28.01.2003 (PO) (NBl. MBWFK Schl.-H. H, S.21) fort.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Lübeck, den 24.11.2005
Der Dekan der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Enno Hartmann

Anhang zur Studienordnung für den
Masterstudiengang Digital Media
der Universität zu Lübeck

Studienplan

	SWS	ETCS-Punkte	Aufwand in Stunden
1. Semester			
Grundlagen der Digitalen Medien		**26**	
Modulbereich Common Ground:			
o Media Technology	6	**8**	**240**
o Information Systems	5	**6**	**180**
o Interaction Design	6	**8**	**240**
o Media and Society	3	**4**	**120**
Fachübergreifende Kompetenzen		**4**	
Modulbereich Key Competences:			
o Research Methodology	3	**4**	**120**
2. Semester			
Pflichtvertiefung		**12**	
Modulbereich Media Development Processes:			
o Computer Graphics	3	**4**	**120**
o Ubiquitous Computing	4	**4**	**120**
o Web and Multimedia Design	3	**4**	**120**
Wahlvertiefung		**12**	
Modulbereich E-Business:			
o E-Business in Networked Economies	3	**4**	**120**
o Market Communication in E-Commerce	3	**4**	**120**
o IT-Security and Intellectual Property	3	**4**	**120**
oder wahlweise			
Modulbereich Work Design:			
o Organizational Psychology	3	**4**	**120**
o Collaborative Work	3	**4**	**120**
o Learning and Qualification	3	**4**	**120**
Fachübergreifende Kompetenzen		**6**	
Modulbereich Key Competences:			
o Intercultural Project Management	4.5	**6**	**180**

3. Semester

Wahlbereich (mindestens vier Lehrmodule)		**16**	
Modulbereich Digital Media Applications:			
o Digital Film and Video Production	3	**4**	**120**
o Digital Music Production	3	**4**	**120**
o Artificial Intelligence	3	**4**	**120**
o Game Design	3	**4**	**120**
o E-Culture	3	**4**	**120**
o Digital Libraries	3	**4**	**120**
o Media Streaming	3	**4**	**120**
o Selected Topics in Digital Media	3	**4**	**120**
Fachübergreifende Kompetenzen		**2**	
Modulbereich Key Competences:			
o Intercultural Project Management	1.5	**2**	**60**
Auswärtiges Studium oder Praktikum		**12**	

In der Regel mit einer Dauer von 3 Monaten zu Beginn des Wintersemesters.
Die Veranstaltungen des Wahlbereichs finden in der zweiten Hälfte des Semesters statt.

4. Semester

Masterarbeit		**30**

==========

Summe	**120**